

Einschreiben

Staatssekretariat für
Bildung und Forschung
Herrn Staatssekretär Ch. Kleiber
Hallwylstrasse 4
CH-3005 Bern

vorab per Fax: 031 322 7854

Basel, 17. April 2007

Gesuch um Einsicht in die Akten des Staatssekretariats für Bildung und Forschung betreffend dem nationalen Forschungsschwerpunkt SESAM (Swiss Etiological Study of Adjustment and Mental Health)

Sehr geehrter Herr Staatssekretär

Namens und im Auftrag des Basler Appells gegen Gentechnologie reiche ich Ihnen hiermit gestützt auf Art. 10 des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung (BGÖ) folgendes **Gesuch um Akteneinsicht** ein:

Rechtsbegehren:

1. Es sei dem Gesuchsteller Einsicht in sämtliche amtlichen Dokumente, welche im Zusammenhang mit dem nationalen Forschungsschwerpunkt SESAM beim Staatssekretariat für Bildung und Forschung vorliegen, erstellt wurden oder diesem von Dritten zugestellt wurden, zu gewähren.
2. Dazu sei einem Mitglied des Gesuchstellers die Möglichkeit zu geben, diese Akten auf dem Staatssekretariat für Bildung und Forschung einzusehen und Kopien zu erstellen.

Begründung:

1. Gemäss der eidgenössischen Forschungsverordnung (FVO) ist ein nationaler Forschungsschwerpunkt (NFS) ein institutionell abgestütztes Forschungsvorhaben **von gesamtschweizerischer Bedeutung**.

Im Vorfeld eines solchen NFS werden Projekte vom Schweizerischen Nationalfonds evaluiert und dann dem Staatssekretariat für Bildung und Forschung zur Genehmigung vorgeschlagen.

Dieses nimmt die erforderlichen Abklärungen und Verhandlungen mit den involvierten Hochschulen und Forschungsinstituten auf und stellt sodann dem EDI einen begründeten Antrag zur Errichtung eines nationalen Forschungsschwerpunktes.

2. Der Gesuchsteller wünscht eine Einsichtnahme in **sämtliche** Dokumente, die im Zusammenhang mit dem Antrag des Staatssekretariats für Bildung und Forschung zur Errichtung des nationalen Forschungsschwerpunktes SESAM erstellt wurden.

3. Die Forschungsverordnung des Bundes gibt weiter vor, dass vertragliche Regelungen zwischen dem Schweizerischen Nationalfonds und den am Forschungsschwerpunkt beteiligten Institutionen nur rechtskräftig sind, wenn sie das Staatssekretariat bezüglich der Vorgaben des eidgenössischen Departement des Innern genehmigt hat.

Gemäss des Internetauftritts von SESAM hat der nationale Forschungsschwerpunkt vom schweizerischen Nationalfond einen Beitrag von CHF 10'200'000.00 erhalten. Zudem verfügt der nationale Forschungsschwerpunkt über Eigen-/Drittmittel in der Höhe von CHF 12'555'786.00.

Die Gesuchstellerin geht davon aus, dass bezüglich der Drittmittel Verträge bestehen.

Das vorliegende Gesuch erstreckt sich deshalb auch auf die Einsicht in die vom Staatssekretariat genehmigten Verträge bezüglich der zur Verfügungstellung der geschilderten Drittmittel. Insbesondere wird Akteneinsicht verlangt in sämtliche Verträge, die zwischen der Firma Hoffmann-La Roche und dem Nationalen Forschungsschwerpunkt SESAM oder der Universität Basel geschlossen wurden.

4. Der Gesuchsteller geht schliesslich davon aus, dass das in den Medien thematisierte Gutachten von Prof. Reinhard J. Schweizer beim Staatssekretariat für Bildung und Forschung vorliegt.

Es wird deshalb ebenfalls Einsicht in dieses Gutachten verlangt.

II Rechtliches

1. Am 1. Juni 2006 ist das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung (BGÖ) in Kraft getreten. Art. 6 BGÖ gewährt jeder Person das Recht, amtliche Dokumente einzusehen und von den Behörden Auskünfte über den Inhalt amtlicher Dokumente zu erhalten. Die Dokumente können vor Ort eingesehen werden, oder es können Kopien davon angefordert werden.
2. Gestützt auf Art. 10 BGÖ ergeht deshalb an **das Gesuch**, dass dem Gesuchsteller Einsicht **in sämtliche amtlichen Dokumente gewährt wird, die von Ihrer Behörde im Zusammenhang mit dem nationalen Forschungsschwerpunkt Sesam erstellt oder diesem von Dritten zugestellt wurden**. Dabei wird auch Einsicht verlangt in die vom Staatssekretariat genehmigten Verträge sowie in etwaige Gutachten.
3. Gemäss Art. 6 des BGÖ gilt neu das Öffentlichkeitsprinzip. Jede Person hat das Recht, amtliche Dokumente einzusehen und von den Behörden Auskunft über den Inhalt amtlicher Dokumente zu erhalten. Die Dokumente können vor Ort eingesehen werden oder es können Kopien davon angefordert werden.
4. Amtliche Dokumente sind alle Informationen, die auf einem beliebigen Informationsträger aufgezeichnet sind, sich im Besitz einer Behörde befindet, von der sie stammt oder der sie mitgeteilt worden ist und die die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betrifft.
5. Der Zugang zu amtlichen Dokumenten kann unter gewissen Voraussetzungen eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert werden, so bspw. wenn durch seine Gewährung die freie Willensbildung einer diesem Gesetz unterstellten Behörde beeinträchtigt werden kann. Weiter wenn die zielkonforme Durchführung konkreter behördlicher Massnahmen beeinträchtigt würde, die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet werden kann.

In casu ist nicht ersichtlich, inwiefern einer der gesetzlichen Gründe, die einer Akteneinsichtnahme entgegenstehen könnten, gegeben sein könnte.
6. Ausgehend von dieser rechtlichen Situation ist nach Auffassung der Gesuchstellerin klar, dass **ein Anspruch** besteht, Einsicht zu nehmen in die angebehrten Dokumente.

Gestützt auf diese Ausführungen ersuche ich Sie höflich, dem vorliegenden Gesuch um Akteneinsicht statt zu geben. In praktischer Hinsicht ersuche ich Sie höflich, einem Mitglied der Geschäftsleitung des Vereins Basler Appell gegen

Gentechnologie die Möglichkeit zu geben, die angeforderten amtlichen Dokumente beim Staatssekretariat persönlich einsehen zu können. Dies mit der Möglichkeit, dort Kopien mit der als wichtig erachteten Dokumente zu erstellen.

Für Ihre Bemühungen in dieser Angelegenheit danke ich Ihnen und verbleibe in Erwartung Ihrer geschätzten Kontaktnahme und

mit freundlichen Grüßen

Pascale Steck

Pascale Steck

Für den Verein "Basler Appell gegen Gentechnologie"